



Synoptische Darstellung (bisher/neu) Parkplatzbewirtschaftungsreglement

vom 24. Juni 1996

(in Kraft ab 1. Juli 1997)

7.3 R

Legende

Text gelb = Änderung gegenüber geltendem Recht

Version: 10. Juli 2026

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

I. ALLGEMEINES		
Art. 1 Terminologie	Art. 1 Terminologie	
aufgehoben	(unverändert)	
Art. 2 Geltungsbereich	Art. 2 Geltungsbereich	
Das vorliegende Reglement gilt für die Parkierung von Motorfahrzeugen und Anhängern auf sämtlichen öffentlichen Parkplätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Stadt Langenthal befinden oder bei welchen die Anwendbarkeit dieses Reglements mit den privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vereinbart wurde.	(unverändert)	
Art. 3 Zweck	Art. 3 Zweck	
Mit dem vorliegenden Reglement sollen folgende Ziele erreicht werden: - Langenthal als Regionalzentrum attraktiver machen; - Zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraumes; - Beitrag zur Luftreinhaltung; - Verminderung des Suchverkehrs; - Verminderung des Pendlerverkehrs in den Quartieren im Bereiche der bewirtschafteten Parkplätze; - Abgeltung für die In-Anspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung.	(unverändert)	

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Art. 4 Parkzonen	Art. 4 Parkzonen	
¹ Das bewirtschaftete Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt: a) Parkzone 1: erweitertes Zentrum und bestimmte Parkplätze auf dem übrigen Gemeindegebiet gemäss Anhang 1 [Seite 1] und Anhang 1 [Seite 2]. b) Parkzone 2: Blaue Zonen, angrenzend an Parkzone 1. Die genaue Abgrenzung ist im Parkzonenplan aufgeführt (Anhang 2 [Seite 1]) bis (Anhang 2 [Seite 5]). c) Parkzone 3: Parkplätze bei Sport- und Freizeitanlagen sowie Naherholungsgebieten gemäss Anhang 1 [Seite 1]. ² Bei wesentlichen Änderungen der örtlichen Verhältnisse kann der Gemeinderat, auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit, die Parkzonen den Bedürfnissen anpassen.	¹ Das bewirtschaftete Gemeindegebiet wird in folgende Zonen eingeteilt: a) Parkzone 1: erweitertes Zentrum und bestimmte Parkplätze auf dem übrigen Gemeindegebiet gemäss Anhang 1 [Seite 1] und Anhang 1 [Seite 2]. b) Parkzone 2: Blaue Zonen, angrenzend an Parkzone 1. Die genaue Abgrenzung ist im Parkzonenplan aufgeführt (Anhang 2 [Seite 1]) bis (Anhang 2 [Seite 5]). c) Parkzone 3: Parkieranlagen Schwimmbad, Dreilinden, Musterplatz und Schorenweiher, gemäss Anhang 1 [Seite 1] und Anhang 2 [Seite 1, Seite 3 und Seite 4]. ² (unverändert)	Die Parkzone 3 umfasst mehrere Parkieranlagen, hier wird präzisiert, welche Parkieranlagen mit der Teilrevision neu bewirtschaftet werden. Anhang 1 (Seite 1) wird geändert. Die anderen Anhänge bzw. Seiten bleiben unverändert.
II. PARKZONE 1		
Art. 5 Grundsatz	Art. 5 Grundsatz	
Die Parkzone 1 umfasst das erweiterte Zentrum sowie speziell bezeichnete Parkplätze auf dem restlichen Gemeindegebiet gemäss Anhang 1 [Seite 1] und Anhang 1 [Seite 2].	(unverändert)	

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Art. 6 Parkzonenbereiche	Art. 6 Parkzonenbereiche	
¹ Die Parkzone 1 umfasst die Parkzonenbereiche für Kurzzeitparkierenden und Kurzzeitparkierer (max. 3 Std.) sowie für Langzeitparkierenden und Langzeitparkierer (max. 12 Std.). ² Die Parkzonenbereiche können durch den Gemeinderat, auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit, festgelegt werden.	(unverändert)	
Art. 7 Parkkarten	Art. 7 Parkkarten	
¹ Vertreterinnen und Vertreter, reisende Kaufleute sowie Handwerkerinnen und Handwerker können beim Amt für öffentliche Sicherheit Tages-, Wochen- oder Monatsparkkarten beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in dem auf der Parkkarte bezeichneten Parkzonenbereich. Für diese Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt. ² Über Abs. 1 hinaus kann jede Person beim Amt für öffentliche Sicherheit Monats- und Jahresparkkarten beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in Parkzonenbereichen für Langzeitparkierenden und Langzeitparkierer, welche speziell dafür gekennzeichnet sind. ³ Schriftenpolizeilich gemeldete Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer oder Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, welche in der Parkzone 1 wohnen und welchen nicht genügend privater Parkraum zur Verfügung steht, können Bewilligungen für die Dauerparkie-	¹ Vertreterinnen und Vertreter, reisende Kaufleute sowie Handwerkerinnen und Handwerker können beim Amt für öffentliche Sicherheit Tages-, Wochen- oder Monatsparkkarten beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren, in dem auf der physischen Parkkarte bezeichneten oder in der digitalen Parkkarte hinterlegten Parkzonenbereich. Für diese Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt. ² Über Abs. 1 hinaus kann jede Person beim Amt für öffentliche Sicherheit Monats- und Jahresparkkarten erwerben. Diese Parkkarten berechtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in Parkzonenbereichen für Langzeitparkierenden und Langzeitparkierer, welche speziell dafür gekennzeichnet sind. ³ (unverändert)	Diese Änderungen schaffen die Grundlagen für die Einführung digitaler Parkkarten.

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
rung auf den Langzeitparkplätzen in der Parkzone 1 erwerben. Die Bestimmungen für den Erwerb von Anwohnerparkkarten in der Parkzone 2 (Art. 9 bis Art. 12 Parkplatzbewirtschaftungsreglement) finden in diesen Fällen sinngemäss Anwendung. ⁴ Betriebe mit Geschäftsadresse in der Parkzone 1 können beim Amt für öffentliche Sicherheit spezielle Jahresparkkarten beziehen. Diese Parkkarten berechtigen zu folgendem gebührenfreien Parkieren: a) auf allen öffentlichen Parkplätzen, welche sich im Grundeigentum der Stadt Langenthal befinden oder für welche eine entsprechende Vereinbarung besteht; b) auf Langzeitparkplätzen in der Parkzone 1 (Parkplätze mit einer Parkdauer bis 12 Stunden oder unbeschränkt) mit Ausnahme des Areals des Spitals SRO sowie des Parkplatzes P+R beim Bahnhof; c) auf Kurzzeitparkplätzen in der Parkzone 1; d) Dauerparkierung in der Parkzone 2. Die jeweils für den betreffenden Parkplatz festgelegte maximale Parkierungsdauer darf nicht überschritten werden (die Ankunftszeit muss auf der in der Parkkarte integrierten Parkscheibe eingestellt werden).	⁴ Betriebe mit Geschäftsadresse in der Parkzone 1 können beim Amt für öffentliche Sicherheit spezielle Jahresparkkarten erwerben. Diese Parkkarten berechtigen zu folgendem gebührenfreien Parkieren: a) auf allen öffentlichen Parkplätzen, welche sich im Grundeigentum der Stadt Langenthal befinden oder für welche eine entsprechende Vereinbarung besteht; b) auf Langzeitparkplätzen in der Parkzone 1 (Parkplätze mit einer Parkdauer bis 12 Stunden oder unbeschränkt) mit Ausnahme des Areals des Spitals SRO sowie des Parkplatzes P+R beim Bahnhof; c) auf Kurzzeitparkplätzen in der Parkzone 1; d) Dauerparkierung in der Parkzone 2. Die jeweils für den betreffenden Parkplatz festgelegte maximale Parkierungsdauer darf nicht überschritten werden (die Ankunftszeit muss auf der in der Parkkarte integrierten Parkscheibe eingestellt werden).	Sprachliche Änderung

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

III. PARKZONE 2		
Art. 8 Grundsatz	Art. 8 Grundsatz	
¹ Die Parkzone 2 wird gemäss Anhang 2 [Seite 1] bis Anhang 2 [Seite 5] als Blaue Zone in einzelne Parkzonenbereiche aufgeteilt, entsprechend signalisiert und markiert. ² Der Gemeinderat legt auf Antrag der Kommission für öffentliche Sicherheit die einzelnen Parkzonenbereiche fest. ³ Die Signalisation der Parkzone 2 erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.	(unverändert)	
Art. 9 Berechtigung / Meldepflicht	Art. 9 Berechtigung / Meldepflicht	
¹ Wer in der Parkzone 2 die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Die Voraussetzungen für die Erteilung der Parkkarte sind in Art. 10 Abs. 1 geregelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Bezug einer Parkkarte nach Art. 7 Abs. 4. ² Als Dauerparkierung gilt jegliches parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies in den Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes bezüglich den Blauen Zonen vorgesehen ist. ³ Wer in der Parkzone 2 die Dauerparkierung beansprucht, ist zur Einreichung eines Gesuchs gemäss Abs. 1 verpflichtet.	(unverändert)	

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Art. 10 Parkkarten	Art. 10 Parkkarten	
¹ Personen und Betriebe, welche die folgenden Kriterien erfüllen, sind zum Bezug von Parkkarten berechtigt: a) Schriftenpolizeilich gemeldete Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer oder Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, welche in der Parkzone 2 wohnen, und welchen nicht genügend privater Parkraum zur Verfügung steht. b) Betrieben in der Parkzone 2, bei welchen nicht genügend privater Parkraum zur Verfügung steht. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern von solchen Betrieben, sofern diese zur Berufsausübung zwingend und regelmässig auf ihr Fahrzeug angewiesen sind. c) Weitere Personen, wie Behinderte, Gemeindekranke, Gemeindepfleger, Spitexmitarbeiterinnen oder Spitexmitarbeiter usw., welche zwingend und regelmässig auf eine Parkierungsmöglichkeit in der Parkzone 2 angewiesen sind, sofern nicht genügend privater Parkraum besteht. d) Besucherinnen und Besucher von in der Parkzone 2 wohnhaften Personen, welche darauf angewiesen sind, ihr Fahrzeug in der Blauen Zone abzustellen. ² Es besteht kein Anspruch auf die Ausstellung einer Parkkarte. ³ Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.	¹ (unverändert) ² (unverändert) ³ (unverändert)	

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
⁴ Die Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern in den auf der Parkkarte aufgeführten Parkzonenbereichen der Parkzone 2. ⁵ Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht der Beachtung zeitlich begrenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (z.B. wegen Baustellen). ⁶ Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.	⁴ (unverändert) ⁵ (unverändert) ⁶ Die physische Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen. Die digitale Parkkarte wird elektronisch registriert.	Die digitalen Parkkarten werden nur elektronisch registriert. Die physische Parkkarte muss weiterhin sichtbar hinter der Frontscheibe angebracht werden.
Art. 11 Zuteilung der Parkkarten	Art. 11 Zuteilung der Parkkarten	
¹ Übersteigt die Anzahl der angeforderten Parkkarten die Parkierungsmöglichkeiten, haben bei der Erteilung der Parkkarten die Anwohnerinnen und Anwohner gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang. ² Für ein Fahrzeug, welches von einer Mehrzahl von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern oder Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern benutzt wird, welche die Voraussetzungen von Art. 10 erfüllen, wird nur eine Parkkarte erteilt. Sie wird auf diejenige Person ausgestellt, welche die Parkierung im Sinne von Art. 9 in Langenthal mehrheitlich beansprucht. Wird die Parkierung von solchen Fahrzeugen in mehreren Bereichen der Parkzone 2 beansprucht, ist dies bei der Ausstellung der Parkkarte zu berücksichtigen.	(unverändert)	
Art. 12 Abgabe der Parkkarten	Art. 12 Abgabe der Parkkarten	
¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin vom Amt für öf-	¹ Parkkarten werden auf Gesuch hin vom Amt für öffentli-	

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
fentliche Sicherheit erteilt. Der Bedarf ist zu begründen (Art. 9 Abs. 1) und zu belegen. ² Die Verweigerung einer Parkkarte wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller in Form einer Verfügung durch die Polizeiinspektorin oder den Polizeiinspektor eröffnet.	che Sicherheit physisch oder digital ausgestellt. Der Bedarf ist zu begründen (Art. 9 Abs. 1) und zu belegen. ² (unverändert)	Erweiterung der Möglichkeit zur Ausstellung von digitalen Parkkarten.
Art. 13 Parkkartentypen	Art. 13 Parkkartentypen	
¹ Folgende Parkkarten werden ausgestellt: - Typ I: Parkkarte für ein einzelnes Fahrzeug nach Kontrollschildnummer, mit Gültigkeit für einen Parkzonenbereich - Typ II: Parkkarte für ein einzelnes Fahrzeug, mit Gültigkeit für mehrere Parkzonenbereiche - Typ III: Parkkarte ohne Kontrollschildnummer, lautend auf den Betrieb, für die abwechslungsweise Verwendung in Betriebsfahrzeugen - Typ IV: Parkkarte für mehrere Fahrzeuge desselben Haushalts ² Die Parkkartentypen können kombiniert werden.	¹ Folgende Parkkarten werden in physischer oder digitaler Form ausgestellt: - Typ I: Parkkarte für ein einzelnes Fahrzeug nach Kontrollschildnummer, mit Gültigkeit für einen Parkzonenbereich - Typ II: Parkkarte für ein einzelnes Fahrzeug, mit Gültigkeit für mehrere Parkzonenbereiche - Typ III: Parkkarte ohne Kontrollschildnummer, lautend auf den Betrieb, für die abwechslungsweise Verwendung in Betriebsfahrzeugen - Typ IV: Parkkarte für mehrere Fahrzeuge desselben Haushalts ² (unverändert)	Erweiterung der Möglichkeit zur Ausstellung von digitalen Parkkarten.
Art. 14 Gültigkeitsdauer	Art. 14 Gültigkeitsdauer	
¹ Parkkarten werden für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. ² In begründeten Fällen kann eine Parkkarte für eine kürzere Dauer erteilt werden. Die kürzeste Gültigkeitsdauer einer Parkkarte beträgt drei Monate. ³ Vorbehalten bleiben Parkkarten für Besucher gemäss	(unverändert)	

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
Art. 10 Abs. 1 Lit. d.		

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Art. 15 Wegfall der Voraussetzung / Entzug der Parkkarte	Art. 15 Wegfall der Voraussetzung / Entzug der Parkkarte	
¹ Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Parkkarte gemäss Art. 10 Abs. 1, ist diese dem Amt für öffentliche Sicherheit innert 14 Tagen zurückzugeben. Für die Rückerstattung der Gebühren sind die Bestimmungen gemäss Art. 20 anwendbar. ² Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. ³ Wer eine Parkkarte benötigt, dies jedoch nicht meldet, muss die geschuldeten Gebühren nachzahlen.	¹ Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung einer Parkkarte gemäss Art. 10 Abs. 1, ist dies dem Amt für öffentliche Sicherheit innert 14 Tagen seit Wegfall schriftlich mitzuteilen. Die physische Parkkarte ist dem Amt zurückzugeben. Die digitale Parkkarte wird deaktiviert. Für die Rückerstattung der Gebühren sind die Bestimmungen gemäss Art. 20 anwendbar. ² Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird die physische Parkkarte entzogen bzw. die digitale Parkkarte deaktiviert. Der Entzug bzw. die Deaktivierung der Parkkarte begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. ³ Wer eine Parkkarte benötigt, dies jedoch nicht meldet, muss die geschuldeten Gebühren nachzahlen.	Diese Präzisierungen (Abs. 1 & 2) sind aufgrund der neuen digitalen Parkkarte notwendig. Die physische Parkkarte muss weiterhin dem Amt für öffentliche Sicherheit retourniert werden (um Missbräuche zu vermeiden). Die digitale Parkkarte wird deaktiviert.
IV. PARKZONE 3		
Art. 15a Grundsatz	Art. 15a Grundsatz	
¹ Die Parkplätze in der Parkzone 3 stehen den Benutzerinnen und Benützern der Sport- und Freizeitanlagen sowie der Naherholungsgebiete zur Verfügung. ² Wer in der Parkzone 3 die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Die Bestimmungen für Parkkarten der Parkzone 2, Art. 10 bis Art. 15, gelten sinngemäss.	¹ Die Parkieranlagen der Parkzone 3 (Schwimmbad, Dreilinden, Musterplatz und Schorenweiher) werden gemäss den nachfolgenden Bestimmungen von Art. 15b bis 15f bewirtschaftet. ² Wer in den Parkieranlagen der Parkzone 3 die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Die Bestimmungen für Parkkarten der Parkzone 2, Art. 10 bis Art. 15, gelten sinngemäss.	Abs.3: Art. 15a Abs. 1 der geltenden PPBR verweist

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
³ Als Dauerparkierung gilt jegliches Parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies der zweckgemässe Gebrauch nach Abs. 1 vorsieht.	³ Als Dauerparkierung gilt jegliches Parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies der zweckgemässe Gebrauch nach Abs. 1 vorsieht.	auf die Nutzung der Sport- und Freizeitanlagen und Naherholungsgebiete. Ein zweckgemässer Gebrauch (ohne Gebührenpflicht) gemäss Abs. 1 ist mit der Bewirtschaftung der Parkanlagen nicht vereinbar. Deshalb wird dieser Absatz gestrichen.
	neu Art. 15b Parkierungsanlage Schwimmbad (befestigter Teil)	Die Parkierungsanlage Schwimmbad hat zwei Teile. Diese werden separat aufgeführt und es gelten unterschiedliche Bewirtschaftungssysteme. Art. 15b betrifft den befestigten Teil und Art. 15c betrifft den unbefestigten Teil.
	¹ Während der Schwimmbadsaison (Frühling bis Herbst) besteht die Gebührenpflicht während 24 Stunden und 7 Tagen pro Woche. In der übrigen Jahreszeit gilt Folgendes: a) Von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag, von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist das Parkieren gebührenpflichtig. b) Ausserhalb dieser Zeiten sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht. ² Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Benutzungsdauer. ³ Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 12 Stunden. Vorbehalten bleibt die Dauerparkierung mit einer entsprechenden Parkkarte.	Neu eingefügter Artikel für die Bewirtschaftung der Parkierungsanlage Schwimmbad (befestigter Teil). Abs. 1 lit. a) und lit. b): die gleiche Bewirtschaftungszeiten gelten für die Zone 1. Abs. 3: Es wird eine lineare Gebühr berechnet. Jede Stunde kostet gleich viel wie die Nächste. Die Parkdauer ist auf 12 Stunden beschränkt, jedoch bleibt die Dauerparkierung mittels Parkkarten zulässig.
	neu Art. 15c Parkierungsanlage Schwimmbad (unbefestigter Teil [Wiese])	
	¹ Während der Schwimmbadsaison (Frühling bis Herbst) besteht die Gebührenpflicht während 24 Stunden und	Der unbefestigte Teil der Parkierungsanlage wird

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
	während 7 Tagen pro Woche. In der übrigen Jahreszeit ist der Zugang zur Parkierungsanlage gesperrt. Das Amt für öffentliche Sicherheit entscheidet während der Zeit der Sperrung nach freiem Ermessen über die kostenpflichtige Überlassung dieser Parkplätze für städtische oder Anlässe von Dritten (Miete). ² Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Benutzungsdauer. ³ Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 12 Stunden. Vorbehalten bleibt die Dauerparkierung mit einer entsprechenden Parkkarte.	nur während der Schwimmbadsaison stets bewirtschaftet. Aufgrund des intensiven Unterhalts werden diese ausserhalb der Saison abgesperrt. Jedoch besteht die Möglichkeit, während dieser Zeit die Parkierungsanlage für Anlässe (städtische oder von Dritten) zu vermieten.
	neu Art. 15d Parkierungsanlage Dreilinden	
	¹ Die Gebührenpflicht besteht während 24 Stunden und während 7 Tagen pro Woche. ² Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Benutzungsdauer. ³ Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 12 Stunden. Vorbehalten bleibt die Dauerparkierung mit einer entsprechenden Parkkarte.	Die Bewirtschaftung der Parkierungsanlage ist auf 24 Stunden und 7 Tage der Woche ausgelegt und orientiert sich an der Bewirtschaftung der nahegelegenen Parkierungsanlage der kantonalen Berufsschulen. Ziel ist die Ausweichparkierung zu unterbinden.
	neu Art. 15e Parkierungsanlage Musterplatz	
	¹ Die Gebührenpflicht besteht während 24 Stunden und während 7 Tagen pro Woche. ² Die Gebührenhöhe bemisst sich nach der Benutzungsdauer. ³ Die maximal zulässige Parkdauer beträgt 12 Stunden.	Die Parkierungsanlage dient den Besuchenden des Spielplatzes, Hirschparks und den Sportler/Innen. Die Bewirtschaftung ist neu rund um die Uhr, insbesondere auch auf den Wochenenden auszudehnen, da ein erhöhtes Verkehrsaufkommen besteht.

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
	Vorbehalten bleibt die Dauerparkierung mit einer entsprechenden Parkkarte.	
	neu Art. 15f Parkierungsanlage Schorenweiher	
	¹ Die Parkierungsanlage Schorenweiher wird als "blaue Zone" bewirtschaftet. ² Die Nutzung von Parkkarten ist nicht zulässig.	Die Parkierungsanlage Schorenweiher besteht nur aus zwei Parkfelder, weshalb eine Bewirtschaftung mittels Parkuhren wirtschaftlich nicht rentiert.

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

V. GEBÜHREN		
Art. 16 Grundsatz	Art. 16 Grundsatz	
¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung in den Parkzonen 1 und 2 ist gebührenpflichtig. ² Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung in der Parkzone 3 ist, mit Ausnahme der Dauerparkierung nach Art. 15a Abs. 2 und 3, gebührenfrei. ³ Parkplätze für Gehbehinderte sind im Sinne von Art. 65 Abs. 5 Signalisationsverordnung (SR 741.21) von der Gebührenpflicht befreit.¹ ⁴ Fahrzeuge von Personen, welche regelmässig in der Stadt Langenthal öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder regelmässig im Auftrag der Stadt handeln, können von der Gebührenpflicht befreit werden. Die erforderlichen Bewilligungen werden vom Amt für öffentliche Sicherheit ausgestellt.¹ 1 Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 4. November 2002	¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung in den Parkzonen 1, 2 und 3 (mit Ausnahme der Parkierungsanlage Schorenweiher) ist gebührenpflichtig. ² Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung in der Parkzone 3 ist, mit Ausnahme der Dauerparkierung nach Art. 15a Abs. 2 und 3, gebührenfrei. ³ Parkplätze für Gehbehinderte sind im Sinne von Art. 65 Abs. 5 Signalisationsverordnung (SR 741.21) von der Gebührenpflicht befreit.¹ ⁴ Fahrzeuge von Personen, welche regelmässig in der Stadt Langenthal öffentliche Aufgaben wahrnehmen oder regelmässig im Auftrag der Stadt handeln, können von der Gebührenpflicht befreit werden. Die erforderlichen Bewilligungen werden vom Amt für öffentliche Sicherheit ausgestellt.¹ 1 Änderung gemäss Stadtratsbeschluss vom 4. November 2002	Bisher waren nur die Parkzonen 1 & 2 bewirtschaftet, diese wird nun auch auf die Zone 3 ausgeweitet. Abs. 2 wurde gestrichen, weil es sich um die Ausnahme von der Bewirtschaftung betreffend Zone 3 handelt.
Art. 17 Gebührenpflicht	Art. 17 Gebührenpflicht	
¹ Für die Parkzone 1 gilt folgende Gebührenpflicht: a) Das Parkieren in der Parkzone 1 ist von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag, von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr, gebührenpflichtig. b) Ausserhalb dieser Zeiten sowie an Sonntagen und	¹ Für die Parkzone 1 gilt folgende Gebührenpflicht: a) Das Parkieren in der Parkzone 1 ist von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und am Samstag, von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr, gebührenpflichtig. b) Ausserhalb dieser Zeiten sowie an Sonntagen und	Die Revision betrifft grundsätzlich nur die Parkzone 3 (hier handelt es sich um Parkzone 1). Gemäss Polizeiinspektorat ist diese Änderung nur eine Anpassung an die aktuell geltenden Parkzeiten in der Zone 1.

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
allgemeinen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht. c) Der Gemeinderat kann bei den Parkplätzen gemäss Anhang 1 [Seite 1] und Anhang 1 [Seite 2] die zeitliche Beschränkung der Gebührenpflicht ausweiten. ² Für die Parkzone 2 gilt folgende Gebührenpflicht: Das Parkieren, welches über die einschlägigen Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung hinausgeht, ist gebührenpflichtig. ³ Für die Parkzone 3 gilt folgende Gebührenpflicht: Das Parkieren, welches in zeitlicher Hinsicht über den zweckgemässen Gebrauch nach Art. 15a Abs. 1 hinausgeht, ist gebührenpflichtig.	allgemeinen Feiertagen besteht keine Gebührenpflicht. c) Der Gemeinderat kann bei den Parkplätzen gemäss Anhang 1 [Seite 1] und Anhang 1 [Seite 2] die zeitliche Beschränkung der Gebührenpflicht ausweiten. ² (unverändert) ³ Für die Parkzone 3 gilt folgende Gebührenpflicht: Das Parkieren ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Einschränkungen gemäss Art. 15a – Art. 15f sind anwendbar.	Da der zweckgemässe Gebrauch i.S. von geltenden Art. 15a nicht mehr zulässig ist, wird der Absatz entsprechend geändert.
Art. 18 Gebührenrahmen	Art. 18 Gebührenrahmen	
¹ Für die Festsetzung der Gebühren gelten folgende Gebührenrahmen: a: Parkzone 1	¹ Für die Festsetzung der Gebühren gelten folgende Gebührenrahmen: a: Parkzone 1	

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
Parkplätze bis 3 Stunden: Erste Stunde Fr. 0.80 bis Fr. 3.00 jede weitere Std. Fr. 0.80 bis Fr. 2.00 Parkplätze bis 12 Stunden: Pro Stunde Fr. 0.60 bis Fr. 2.00 Parkkarten nach Art. 7 Abs. 1: Tagesparkkarte Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 Wochenparkkarte Fr. 20.00 bis Fr. 40.00 Monatsparkkarte Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 Parkkarten nach Art. 7 Abs. 2: Monatsparkkarte Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 Jahresparkkarte Fr. 500.00 bis Fr. 1000.00 Parkkarten nach Art. 7 Abs. 4: Jahresparkkarte Fr. 750.00 bis Fr. 1500.00 b: Parkzone 2 und 3 sowie Anwohnerinnen und Anwohner in der Parkzone 1: Parkkarte Typ I: Monatsparkkarte Fr. 25.00 bis Fr. 50.00 Jahresparkkarte Fr. 250.00 bis Fr. 500.00 Parkkarte Typ II, III, IV: Monatsparkkarte Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 Jahresparkkarte Fr. 300.00 bis Fr. 600.00 Parkkarte Typ I (Besucherparkkarte gemäss Art. 10 Abs. 1 Lit. d): pro Tag Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 Wochenkarte Fr. 20.00 bis Fr. 40.00	Parkplätze bis 3 Stunden: Erste Stunde Fr. 0.80 bis Fr. 3.00 jede weitere Std. Fr. 0.80 bis Fr. 2.00 Parkplätze bis 12 Stunden: Pro Stunde Fr. 0.60 bis Fr. 2.00 Parkkarten nach Art. 7 Abs. 1: Tagesparkkarte Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 Wochenparkkarte Fr. 20.00 bis Fr. 40.00 Monatsparkkarte Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 Parkkarten nach Art. 7 Abs. 2: Monatsparkkarte Fr. 50.00 bis Fr. 100.00 Jahresparkkarte Fr. 500.00 bis Fr. 1000.00 Parkkarten nach Art. 7 Abs. 4: Jahresparkkarte Fr. 750.00 bis Fr. 1500.00 b: Parkzone 2 und 3 sowie Anwohnerinnen und Anwohner in der Parkzone 1: Parkkarte Typ I: Monatsparkkarte Fr. 25.00 bis Fr. 50.00 Jahresparkkarte Fr. 250.00 bis Fr. 500.00 Parkkarte Typ II, III, IV: Monatsparkkarte Fr. 30.00 bis Fr. 60.00 Jahresparkkarte Fr. 300.00 bis Fr. 600.00 Parkkarte Typ I (Besucherparkkarte gemäss Art. 10 Abs. 1 Lit. d): pro Tag Fr. 5.00 bis Fr. 10.00 Wochenkarte Fr. 20.00 bis Fr. 40.00 c: Parkzone 3 Parkierungsanlage Schwimmbad	Die neue Bewirtschaftung der Zone 3 erfordert diese

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
² Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens fest.	Pro Stunde Fr. 0.60 bis Fr. 2.00 Parkierungsanlage Dreilinden Pro Stunde Fr. 1.20 bis Fr. 2.00 Parkierungsanlage Musterplatz Pro Stunde Fr. 0.60 bis Fr. 2.00 ² Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens fest.	Änderungen betreffend Gebührenrahmen, welche nun eingefügt werden.

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

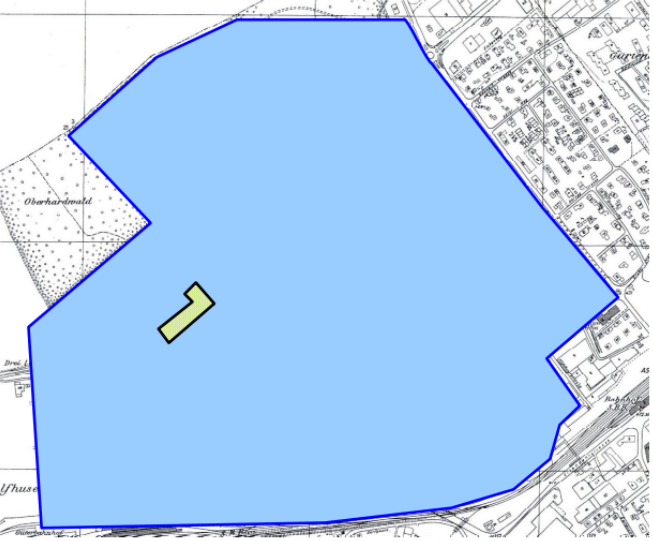
Art. 19 Gebührenbezug	Art. 19 Gebührenbezug	
Die Gebühren werden wie folgt bezogen: a: Parkzone 1 Mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder anderen Gebührenbezugsvorrichtungen. Der Gebührenbezug für Parkkarten gemäss Art. 7 richtet sich nach den Bestimmungen gemäss lit. b. b: Parkzonen 2 und 3 Die Gebühren für Parkkarten in der Parkzonen 2 und 3 (Parkkartentypen I-IV) und für Parkkarten nach Art. 7 werden bei Erteilung der Parkkarte erhoben. Die Parkkarten werden erst nach Eingang der Zahlung ausgehändigt.	Die Gebühren werden wie folgt bezogen: a: Parkzone 1 Mittels Parkuhren, Ticketautomaten oder anderen Gebührenbezugsvorrichtungen. Der Gebührenbezug für Parkkarten gemäss Art. 7 richtet sich nach den Bestimmungen gemäss lit. b. b: Parkzonen 2 und 3 Die Gebühren für Parkkarten in der Parkzonen 2 und 3 (Parkkartentypen I-IV) und für Parkkarten nach Art. 7 werden bei Erteilung der Parkkarte erhoben. Die Parkkarte wird erst nach Eingang der Zahlung ausgehändigt (physischen Parkkarte) bzw. aktiviert (digitale Parkkarte).	Änderungen aufgrund der Einführung der digitalen Parkkarte.
Art. 20 Rückerstattung	Art. 20 Rückerstattung	
¹ Werden Parkkarten vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr. ² Für die Rückerstattung werden nur ganze Monate berücksichtigt. Sie erfolgt ausschliesslich gegen Rückgabe der entsprechenden Parkkarte.	¹ Werden physische Parkkarten vor Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer zurückgegeben bzw. digitale Parkkarten deaktiviert, erfolgt eine anteilmässige Rückerstattung der Gebühr. ² Für die Berechnung der Rückerstattung werden nur ganze Monate berücksichtigt. Die Rückerstattung erfolgt ausschliesslich gegen Rückgabe der physischen Parkkarte oder nach Deaktivierung der digitalen Parkkarte.	Änderungen aufgrund der Einführung der digitalen Parkkarte.
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Art. 21 Rechtspflege	Art. 21 Rechtspflege	
¹ Gegen Verfügungen der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors bei Nichterteilung von Parkkarten kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schrift-	(Abs. 1 unverändert)	

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
lich und begründet Einsprache bei der Polizeiinspektorin oder beim Polizeiinspektor erhoben werden. ² Gegen Einspracheentscheide der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors gemäss Abs. 1 sowie gegen die übrigen Verfügungen der Polizeiinspektorin oder des Polizeiinspektors kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 93 ff der Gemeindeordnung vom 1. Dezember 1996.	(Abs. 2 unverändert) ³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 96 ff der Stadtverfassung vom 22. Juni 2009.	Abs. 3 benötigt eine Änderung: Die Gemeindeordnung von 1996 wurde durch die Stadtverfassung ersetzt.
Art. 22 Strafbestimmungen	Art. 22 Strafbestimmungen	
¹ Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten, sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. ² Das Verfahren richtet sich nach Art. 59 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998. ³ Vorbehalten bleiben die Strafvorschriften des übergeordneten Rechts.	(unverändert)	
Art. 23 In-Kraft-Treten	Art. 23 In-Kraft-Treten	
¹ Nach Genehmigung durch das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern setzt der Gemeinderat dieses Reglement in Kraft. ² Mit dem In-Kraft-Treten werden sämtliche widersprechenden Vorschriften aufgehoben.	(unverändert)	Gemäss Auskunft vom Amt für Gemeinde und Raumordnung (AGR) entfällt die Genehmigungspflicht durch AGR, da die Ersatzabgabefonds nicht im Parkplatzbewirtschaftungsreglement geregelt werden.

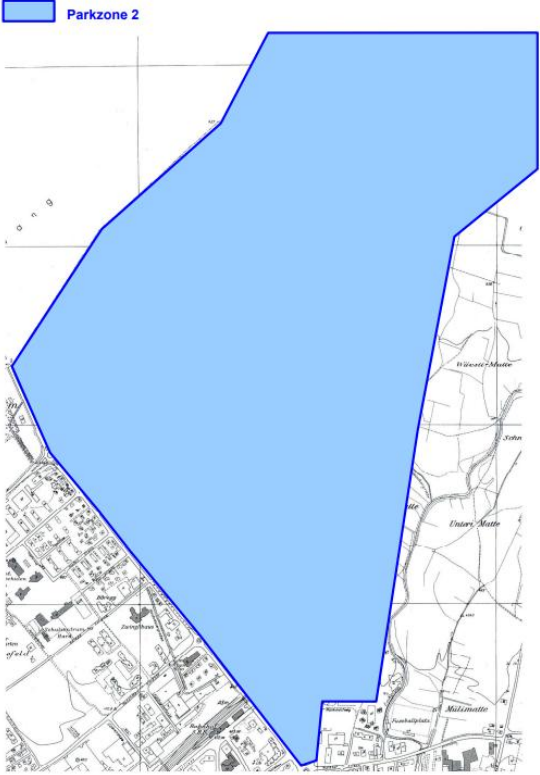
Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Anhang 1 [Seite 1]	Anhang 1 [Seite 1]																																											
Auflistung der Parkplätze ausserhalb der Zone 1 sowie Parkplätze der Parkzone 3 (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. a und c des Parkplatzbewirtschaftungsreglementes) <table> <tr> <th>Ort</th><th>Bezeichnung / Parkzone</th><th>Bewirtschaftungsart / -zeit</th></tr> <tr> <td>Kreuzfeld</td><td>Parkzone 1 Einstellhalle der Dreifach-Turnhalle</td><td>Ticketautomat, Bewirtschaftungszeit analog Zone 1 (Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 und Samstag 07.00 bis 16.00 Uhr)</td></tr> <tr> <td>Spital</td><td>Parkzone 1 Alle Parkierungsanlagen</td><td>bestehende Vereinbarung Ticketautomat und Parkkarten (nur vom Spital ausgegeben), Bewirtschaftung täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr, maximal 12 Std., Fr. 0.80 / h</td></tr> <tr> <td>Schwimmbad GbbL Nr. 2030 und 2928</td><td>Parkzone 3 Alle Parkierungsanlagen</td><td>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung</td></tr> <tr> <td>Dreilinden-Parkplatz GbbL Nr. 317</td><td>Parkzone 3 Bereich östlich Hotel Dreilinden</td><td>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung</td></tr> <tr> <td>Parkplatz beim Musterplatz GbbL Nr. 112 und 208</td><td>Parkzone 3</td><td>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung</td></tr> <tr> <td>Parkplatz beim Schorenweiher GbbL Nr. 1795</td><td>Parkzone 3</td><td>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung</td></tr> </table>	Ort	Bezeichnung / Parkzone	Bewirtschaftungsart / -zeit	Kreuzfeld	Parkzone 1 Einstellhalle der Dreifach-Turnhalle	Ticketautomat, Bewirtschaftungszeit analog Zone 1 (Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 und Samstag 07.00 bis 16.00 Uhr)	Spital	Parkzone 1 Alle Parkierungsanlagen	bestehende Vereinbarung Ticketautomat und Parkkarten (nur vom Spital ausgegeben), Bewirtschaftung täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr, maximal 12 Std., Fr. 0.80 / h	Schwimmbad GbbL Nr. 2030 und 2928	Parkzone 3 Alle Parkierungsanlagen	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung	Dreilinden-Parkplatz GbbL Nr. 317	Parkzone 3 Bereich östlich Hotel Dreilinden	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung	Parkplatz beim Musterplatz GbbL Nr. 112 und 208	Parkzone 3	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung	Parkplatz beim Schorenweiher GbbL Nr. 1795	Parkzone 3	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung	Auflistung der Parkplätze ausserhalb der Parkzone 1 sowie Parkierungsanlagen der Parkzone 3 (gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. a und c des Parkplatzbewirtschaftungsreglementes) <table> <tr> <th>Ort</th><th>Bezeichnung / Parkzone</th><th>Bewirtschaftungsart / -zeit</th></tr> <tr> <td>Kreuzfeld</td><td>Parkzone 1 Einstellhalle der Dreifach-Turnhalle</td><td>Ticketautomat, Bewirtschaftungszeit analog Zone 1 (Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 und Samstag 07.00 bis 16.00 Uhr) 17.00 Uhr</td></tr> <tr> <td>Spital</td><td>Parkzone 1 Alle Parkierungsanlagen</td><td>bestehende Vereinbarung Ticketautomat und Parkkarten (nur vom Spital ausgegeben), Bewirtschaftung täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr, maximal 12 Std., Fr. 0.80 / h</td></tr> <tr> <td>Parkierungsanlage Schwimmbad</td><td>Parkzone 3 Alle Parkierungsanlagen</td><td>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15b und 15c</td></tr> <tr> <td>Parkierungsanlage Dreilinden</td><td>Parkzone 3 Bereich östlich Hotel Dreilinden</td><td>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15d</td></tr> <tr> <td>Parkierungsanlage Musterplatz</td><td>Parkzone 3</td><td>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15e</td></tr> <tr> <td>Parkierungsanlage Schorenweiher</td><td>Parkzone 3</td><td>Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15f</td></tr> </table>	Ort	Bezeichnung / Parkzone	Bewirtschaftungsart / -zeit	Kreuzfeld	Parkzone 1 Einstellhalle der Dreifach-Turnhalle	Ticketautomat, Bewirtschaftungszeit analog Zone 1 (Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 und Samstag 07.00 bis 16.00 Uhr) 17.00 Uhr	Spital	Parkzone 1 Alle Parkierungsanlagen	bestehende Vereinbarung Ticketautomat und Parkkarten (nur vom Spital ausgegeben), Bewirtschaftung täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr, maximal 12 Std., Fr. 0.80 / h	Parkierungsanlage Schwimmbad	Parkzone 3 Alle Parkierungsanlagen	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15b und 15c	Parkierungsanlage Dreilinden	Parkzone 3 Bereich östlich Hotel Dreilinden	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15d	Parkierungsanlage Musterplatz	Parkzone 3	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15e	Parkierungsanlage Schorenweiher	Parkzone 3	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15f	Änderungen aufgrund der Einführung der Bewirtschaftung der Zone 3.
Ort	Bezeichnung / Parkzone	Bewirtschaftungsart / -zeit																																										
Kreuzfeld	Parkzone 1 Einstellhalle der Dreifach-Turnhalle	Ticketautomat, Bewirtschaftungszeit analog Zone 1 (Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 und Samstag 07.00 bis 16.00 Uhr)																																										
Spital	Parkzone 1 Alle Parkierungsanlagen	bestehende Vereinbarung Ticketautomat und Parkkarten (nur vom Spital ausgegeben), Bewirtschaftung täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr, maximal 12 Std., Fr. 0.80 / h																																										
Schwimmbad GbbL Nr. 2030 und 2928	Parkzone 3 Alle Parkierungsanlagen	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung																																										
Dreilinden-Parkplatz GbbL Nr. 317	Parkzone 3 Bereich östlich Hotel Dreilinden	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung																																										
Parkplatz beim Musterplatz GbbL Nr. 112 und 208	Parkzone 3	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung																																										
Parkplatz beim Schorenweiher GbbL Nr. 1795	Parkzone 3	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung																																										
Ort	Bezeichnung / Parkzone	Bewirtschaftungsart / -zeit																																										
Kreuzfeld	Parkzone 1 Einstellhalle der Dreifach-Turnhalle	Ticketautomat, Bewirtschaftungszeit analog Zone 1 (Montag bis Freitag 07.00 bis 19.00 und Samstag 07.00 bis 16.00 Uhr) 17.00 Uhr																																										
Spital	Parkzone 1 Alle Parkierungsanlagen	bestehende Vereinbarung Ticketautomat und Parkkarten (nur vom Spital ausgegeben), Bewirtschaftung täglich von 08.00 bis 20.00 Uhr, maximal 12 Std., Fr. 0.80 / h																																										
Parkierungsanlage Schwimmbad	Parkzone 3 Alle Parkierungsanlagen	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15b und 15c																																										
Parkierungsanlage Dreilinden	Parkzone 3 Bereich östlich Hotel Dreilinden	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15d																																										
Parkierungsanlage Musterplatz	Parkzone 3	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15e																																										
Parkierungsanlage Schorenweiher	Parkzone 3	Keine bzw. Bewirtschaftung der Dauerparkierung Bewirtschaftung gemäss Art. 15f																																										

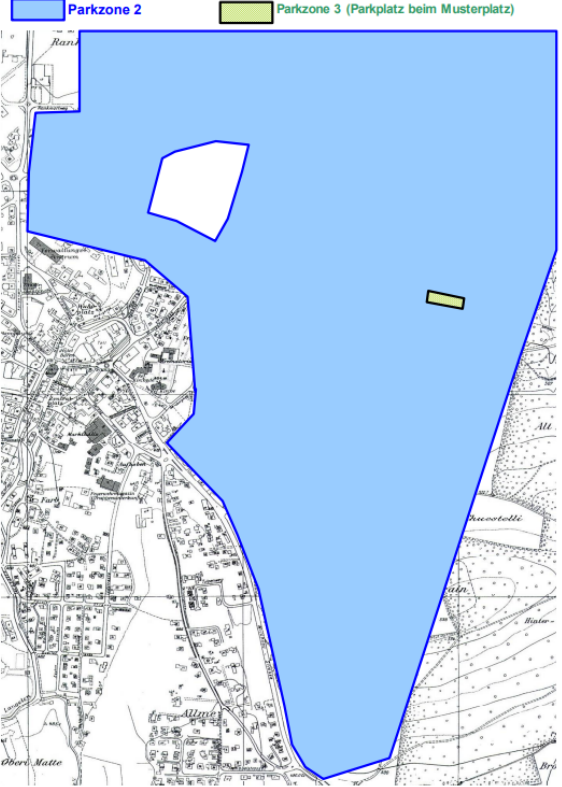
Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Anhang 2 [Seite 1]	Anhang 2 [Seite 1]	
Parkzone 2 und 3, Sektor Nordwest Parkzonenplan (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. b und c Parkplatzbewirtschaftungsreglement) Parkzone 2 Parkzone 3 (Dreilinden-Parkplatz) 	(unverändert)	

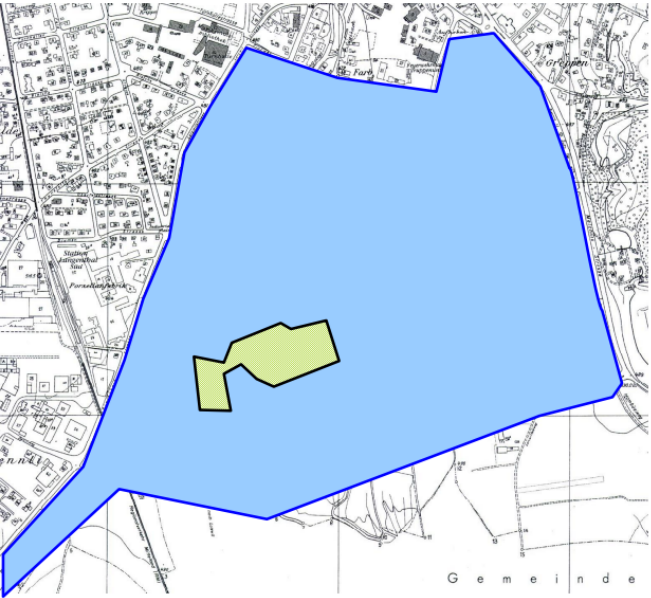
Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Anhang 2 [Seite 2]	Anhang 2 [Seite 2]	
Anhang 2 [Seite 2] Parkzone 2 und 3, Sektor Nordost Parkzonenplan (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. b und c Parkplatzbewirtschaftungsreglement)  Legend: Parkzone 2	(unverändert)	

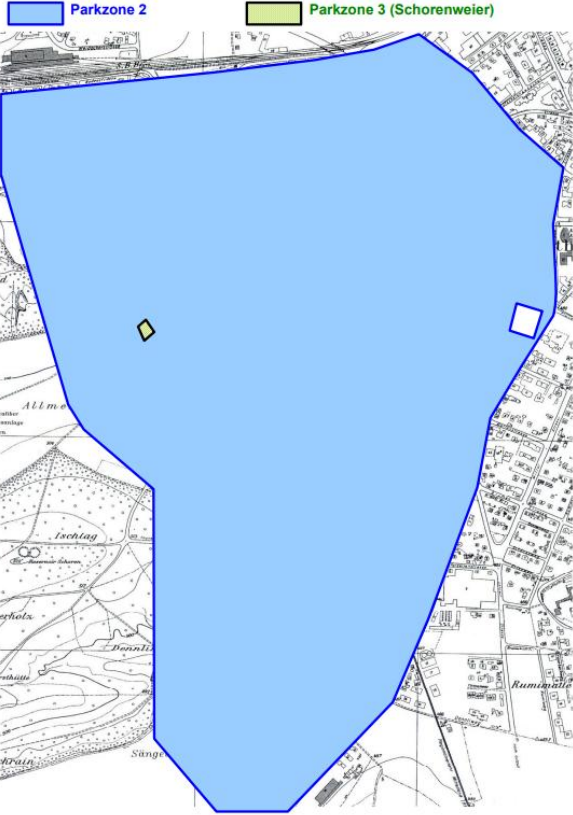
Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Anhang 2 [Seite 3]	Anhang 2 [Seite 3]	
Parkzone 2 und 3, Sektor Ost Parkzonenplan (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. b und c Parkplatzbewirtschaftungsreglement)  Legend: ■ Parkzone 2 ■ Parkzone 3 (Parkplatz beim Musterplatz)	(unverändert)	

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Anhang 2 [Seite 4]	Anhang 2 [Seite 4]	
Anhang 2 [Seite 4] Parkzone 2 und 3, Sektor Süd Parkzonenplan (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. b und c Parkplatzbewirtschaftungsreglement)  Parkzone 2  Parkzone 3 (Areal Schwimmbad) 	(unverändert)	

Bisher	Neu (gelb markiert)	Bemerkungen
--------	---------------------	-------------

Anhang 2 [Seite 5]	Anhang 2 [Seite 5]	
Parkzone 2 und 3, Sektor West Parkzonenplan (gemäss Art. 4 Abs. 1 Lit. b und c Parkplatzbewirtschaftungsreglement)  The map shows a large blue area labeled 'Parkzone 2' and a small green area labeled 'Parkzone 3 (Schorenweier)'. The map includes surrounding streets and landmarks such as 'Allmende', 'Ischlag', 'Dornli', 'Sänge', and 'Rumäni'. A small yellow square is marked within the blue area, and a small white square is marked on the right edge of the blue area.	(unverändert)	